

Satzung der Stadt Preetz über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 "Bebauung östlich des Kirchsees" für das Gebiet östlich des Kirchsees, südlich des Kirchseeparks, westlich der Schellhorner Straße bis zur Zufahrt der Grundstücke Schellhorner Straße 54 bis 54 a, westlich der Grundstücke Schellhorner Straße 54, 54 a - c, westlich der Flurstücke 371/8 und 12/91 und westlich der Louise-Schroeder-Straße - mit Aussparung des Gebietes des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 92 – bis zur Stadtgrenze (Geltungsbereich siehe Anlage)

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 06.11.2012 aufgrund des § 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I, S. 3316) sowie Art. 4 BNatschG vom 29.07.2009 und Art. 4 WHG vom 31.07.2009 und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung Preetz hat in ihrer Sitzung am 06.11.2012 beschlossen, für das Gebiet östlich des Kirchsees, südlich des Kirchseeparks, westlich der Schellhorner Straße bis zur Zufahrt der Grundstücke Schellhorner Straße 54 bis 54 a, westlich der Grundstücke Schellhorner Straße 54, 54 a - c, westlich der Flurstücke 371/8 und 12/91 und westlich der Louise-Schroeder-Straße - mit Aussparung des Gebietes des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 92 – bis zur Stadtgrenze einen Bebauungsplan aufzustellen (zukünftiger Bebauungsplan Nr. 94 „Bebauung östlich des Kirchsees“). Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der anliegenden Skizze, die Bestandteil der Satzung ist, gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Für bestehende bauliche Anlagen und Nutzungen, an denen Änderungen vorgenommen werden sollen, können durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde und in Abstimmung mit der Stadt Preetz Ausnahmen von der Veränderungssperre zugelassen werden.
- (4) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet

rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten, entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Preetz, den 08.11.2012

L. S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider

Übersichtskarte über den Bereich der Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 94 „Bebauung östlich des Kirchsees“